

Mustervereinbarung Fachstelle Feuerungskontrolle Modell 1 (teilliberalisiert)

Stand Mai 2019

Vereinbarung

über die Führung der «Fachstelle Feuerungskontrolle» für den Vollzug der Feuerungskontrolle bei Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW_{FWL} und bei Holzfeuerungen bis 70 kW_{FWL}.

Zwischen der Politischen Gemeinde **BEZEICHNUNG POLITISCHE GEMEINDE**, im Folgenden «Gemeinde» genannt,

und

BEZEICHNUNG VERTRAGSPARTNER, im Folgenden «Fachstelle Feuerungskontrolle» genannt,

wird gestützt auf das Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen der Gemeinde **POLITISCHE GEMEINDE** vom **DATUM** folgende Vereinbarung abgeschlossen:

- (1) Die Fachstelle Feuerungskontrolle übernimmt für die Gemeinde den Vollzug der Feuerungskontrolle bei Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW_{FWL} und bei Holzfeuerungen bis 70 kW_{FWL}.
- (2) Die Gemeinde überträgt der Fachstelle Feuerungskontrolle nachfolgende Aufgaben:
 - a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten sowie der Kontroll- und Messdaten von allen Feuerungsanlagen (Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW_{FWL} und Holzfeuerungen bis 70 kW_{FWL}) in der Gemeinde soweit sie nicht der Kontrolle des Amtes für Umwelt unterstellt sind;
 - b) Abnahme (Abnahmekontrolle und wo notwendig Messung) von allen neuen oder sanierten Feuerungsanlagen innert 12 Monaten nach Inbetriebnahme;
 - c) Periodische Kontrolle sämtlicher Feuerungsanlagen;
 - d) Nachkontrolle beanstandeter Anlagen soweit diese nicht durch Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
 - e) Verwaltung, Kontrolle und Beurteilung der von Service- und Messunternehmen eingereichten Messresultate von Nachkontrollen an beanstandeten Anlagen;
 - f) Stichprobenkontrollen bei Anlagen, bei denen die Nachkontrolle durch Service- und Messunternehmen durchgeführt wurde;
 - g) Entwerfen der erforderlichen Sanierungsverfügungen zuhanden der Gemeinde und Überwachung von deren Vollzug;
 - h) Rechnungsführung;
 - i) Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das Amt für Umwelt gemäss Vorgaben Amt für Umwelt.

Amt für Umwelt

- (3) Die administrative Verwaltung der Anlagedaten erfolgt mittels eines EDV-Systems. Die Fachstelle Feuerungskontrolle verpflichtet sich, bei einer allfälligen Kündigung dieser Vereinbarung oder auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde die Anlagen-, Kontroll- und Messdaten in digitaler Form auf einem von ihr verwendbaren Datenträger für die Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Höhe der Kosten der Fachstelle Feuerungskontrolle für die Abnahmekontrolle, die periodische Kontrolle und den administrativen Aufwand wird im Sinne des Verursacherprinzips kostendeckend von der Gemeinde festgesetzt und von der Fachstelle Feuerungskontrolle direkt dem Anlagenbetreiber verrechnet.
- (5) Die Bearbeitung von Reklamationen wird von der Gemeinde separat entschädigt.
- (6) Die Durchführung der Kontrolle und der Emissionsmessung erfolgt nach den «*Messempfehlungen Feuerungen. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1319*» und den Weisungen des Amts für Umwelt («*Merkblatt Feuerungskontrolle*»).
- (7) Die ausführenden Fachpersonen müssen über das Anforderungsprofil gemäss «*Messempfehlungen Feuerungen. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1319*» verfügen.
- (8) Es dürfen nur Messgeräte verwendet werden, die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) typengeprüft sind und jährlich durch ein anerkanntes Prüflabor zertifiziert werden. Die Eichzertifikate sind der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.
- (9) Die Kontrolle, Messungen und Anlagedaten müssen gemäss Vorgabe Amt für Umwelt dokumentiert werden. Die kontrollierende Fachperson hat die Richtigkeit aller Einträge mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Computermessstreifen und Russfilter (bei Öl) sind an das Rapportformular zu heften.
- (10) Werden Anlagen beanstandet so wird der Betreiber der Anlage aufgefordert, diese innert 30 Tagen einzuregulieren oder die Mängel zu beheben. Servicereporte von Service- und Messunternehmen können als Nachkontrolle bei beanstandeten Anlagen anerkannt werden. Nachkontrollen und deren Ergebnis müssen von der Fachstelle Feuerungskontrolle erfasst, verwaltet und kontrolliert werden.
- (11) Können die Grenzwerte nicht eingehalten werden oder werden Mängel in der angesetzten Frist nicht behoben, erlässt die Gemeinde Sanierungsverfügungen. Die Fachstelle Feuerungskontrolle bereitet die Sanierungsverfügungen zuhanden der Gemeinde vor und kontrolliert deren Umsetzung.
- (12) Die Fachstelle Feuerungskontrolle gewährt der Gemeinde auf Verlangen Einsicht in die separat zu führende Rechnung. Bei Unstimmigkeiten kann die Gemeinde eine Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission veranlassen.
- (13) Die jährliche Berichterstattung (Feuerungskontrollstatistik) an die Gemeinde und das Amt für Umwelt erfolgt bis zum 31. August in schriftlicher Form gemäss Vorgabe Amt für Umwelt. Die Gemeinde kann weitere Informationen verlangen.
- (14) Diese Vereinbarung tritt nach der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt 4 Jahre. Erfolgt durch keine der Parteien eine Kündigung, so

Amt für Umwelt

wird sie stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt sechs Monate auf Ende der Heizperiode (d.h. auf 30. Juni).

- (15) Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung kann die Gemeinde die Vereinbarung innert drei Monate auf jedes Monatsende kündigen. Vor der Kündigung wird die Fachstelle Feuerungskontrolle angehört.
- (16) Die Zuständigkeit zur Behandlung von Streitigkeiten über die Erfüllung dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG 170.1).

Ort und Datum

Ort und Datum

.....

.....

Politische Gemeinde

VERTRAGSPARTNER

POLITISCHE GEMEINDE

.....

.....

Beilage:

«*Messempfehlungen Feuerungen*» Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1319
«*Merkblatt Feuerungskontrolle*» betreffend Feuerungskontrolle von Öl-, Gas- und Holzfeuerungen durch die Gemeinden im Kanton Thurgau